Hauptsatzung

Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Bezeichnung	Seite
Präambel		2
1	Name	2
2	Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel	2
3	Ortsteile / Ortsteilverfassung / Ortsteilbürgermeister / Ortsteilrat	2
4	Bürgerbegehren, Bürgerentscheid	3
5	Einwohnerversammlung und Einwohnerfragestunde	3
6	Vorsitz im Stadtrat	3
7	Ausschüsse	4
8	Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen	4
9	Seniorenbeirat	5
10	Kinder- und Jugendparlament	6
11	Bürgermeister	6
12	Beigeordnete	7
13	Ehrenbezeichnungen	7
14	Entschädigungen	7
15	Öffentliche Bekanntmachungen	8
16	Sprachform und In-Kraft-Treten	9

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in der Sitzung am 05.12.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name

1. Die Stadt führt den Namen „Sömmerda“.

2. Ortsteile führen ihren Namen in Verbindung mit dem Namen „Sömmerda“ und dem Zusatz „Ortsteil“. Dies betrifft die Ortsteile:

- Frohndorf
- Leubingen
- Orlishausen
- Rohrborn
- Schallenburg
- Schillingstedt
- Stödten
- Tunzenhausen
- Wenigensömmern

§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel

1. Das Stadtwappen zeigt:

- ein quergeteiltes Schild,
- im oberen Feld auf silbernem Grund ein schwarzer rotbezungter rechts blickender Adler,
- im unteren Feld auf rotem Grund ein sechsspeichiges silbernes Rad.

2. Die Flagge der Stadt Sömmerda ist geteilt von rot und weiß und trägt das Stadtwappen.

3. Die Verwendung der Flaggen und des Stadtwappens durch Dritte ist nur mit Genehmigung der Stadt gestattet.

4. Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Stadt Sömmerda – Freistaat Thüringen“ und zeigt das Stadtwappen der Stadt Sömmerda.

§ 3 Ortsteile / Ortsteilverfassung / Ortsteilbürgermeister / Ortsteilrat

Für alle Ortsteile der Stadt Sömmerda wird entsprechend des § 45 Absatz 1 ThürKO eine Ortsteilverfassung eingeführt. Die Ortsteilverfassung (Anlage 1) ist Bestandteil der Hauptsatzung.

§ 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren).

Die Durchführung des Verfahrens erfolgt entsprechend § 17 ThürKO in Verbindung mit dem Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in den jeweilig geltenden Fassungen.

§ 5 Einwohnerversammlung und Einwohnerfragestunde

1. Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich für die Stadt Sömmerda eine Einwohnerversammlung ein. Darüber hinaus soll er einmal jährlich in zwei Ortsteilen eine Einwohnerversammlung einberufen, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Besteht ein gemeinsamer Ortsteilrat für zwei oder mehrere Ortsteile, dann gilt dies als ein Ortsteil im Sinne dieser Bestimmung.

2. Der Bürgermeister lädt entsprechend § 15 Absatz 1 ThürKO ortsüblich zur Einwohnerversammlung ein. Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung und er übt das Hausrecht aus. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfange Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

3. Schriftliche Anfragen, die bis spätestens fünf Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt eingereicht werden, sollen vom Bürgermeister in dieser Einwohnerversammlung beantwortet werden. Mündliche, in der Einwohnerversammlung vorgetragene Anfragen werden beantwortet, wenn sich der Bürgermeister dazu in der Lage sieht. Auf die Sätze 1 und 2 ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Der Stadtrat gibt bei öffentlichen Sitzungen den Einwohnern Gelegenheit, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde ist auf maximal 30 Minuten begrenzt.

§ 6 Vorsitz im Stadtrat

1. Der Stadtrat wählt ein Stadtratsmitglied zum Stadtratsvorsitzenden und ein weiteres Stadtratsmitglied zum stellvertretenden Stadtratsvorsitzenden. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender können aus ihren Funktionen vom Stadtrat abberufen werden.

2. Dem Stadtratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, obliegt anstelle des Bürgermeisters die Leitung in den Sitzungen des Stadtrates. Weitere Aufgaben können nicht übertragen werden.

3. Die Verfahrensweise bei Sonderfällen regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Ausschüsse

1. Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben:
- beschließende Ausschüsse und
- beratende Ausschüsse.

2. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden abschließend über die ihnen übertragenen Angelegenheiten. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

3. Gemäß § 58 Absatz 1 ThürKO wird festgelegt, dass der Haupt- und Finanzausschuss über überplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis 50.000,00 € und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis 30.000,00 € entscheidet.

4. Mit Ausnahme des Umlegungsausschusses sind Mitglieder und berufene Bürger in den Ausschüssen Bürger im Sinne des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz -ThürKWG-).

5. Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren „Hare-Niemeyer“ verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde, bei Stimmengleichheit das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, dass im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugwiesen wird.

6. Verändert sich während der Amtszeit das Stärkenverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind die Änderungen nach vorstehendem Absatz 5 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert er seinen Sitz im Ausschuss.

7. Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich durch Beschluss des Stadtrates bestellt.

§ 8 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

1. Sitzungen des Stadtrats und von Ausschüssen können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 41 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu

Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt, mit der Ausnahme, dass Abstimmungen nur namentlich erfolgen.

2. Ist es dem Stadtrat in der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Stadtratssitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrats im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe nach Satz 3 und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126 b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Der Bürgermeister hat die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

3. Wahlen nach § 39 ThürKO dürfen in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Umlaufverfahren nach Absatz 2 nicht durchgeführt werden. Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 und Umlaufverfahren nach Absatz 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

4. Bei öffentlichen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO ist die Öffentlichkeit durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum, der in der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung zu benennen ist, herzustellen.

5. Angelegenheiten, über die ein Beschluss nach § 36a Absatz 2 ThürKO im Umlaufverfahren gefasst werden soll, sind vor der Beschlussfassung öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Beschlüsse nach § 36a Absatz 2 ThürKO sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise ist im Fall des Satzes 3 unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

§ 9 Seniorenbeirat

Zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Senioren, zur Förderung der aktiven Teilhabe an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen sowie zur Verbesserung und Unterstützung des Zusammenlebens der Generationen wird ein Seniorenbeirat gebildet. Näheres regelt die Seniorenbeiratssatzung der Stadt Sömmerda.

§ 10 Kinder- und Jugendparlament

Die Kinder und Jugendlichen der Stadt Sömmerda sollen die Möglichkeit haben, sich selbst stärker in das Geschehen in der Stadt einzubringen und es mitzugestalten. Die Stadt soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Zu diesem Zweck wird ein Kinder- und Jugendparlament gegründet. Näheres regelt die Satzung und die Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Sömmerda. Darüberhinausgehende Leitfäden und Richtlinien können vom Kinder- und Jugendparlament entwickelt werden.

§ 11 Bürgermeister

1. Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig. Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht Satzungen sowie Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.
2. Der Stadtrat überträgt gemäß § 29 Absatz 4 ThürKO dem Bürgermeister weitere Angelegenheiten zur Erledigung. In der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegen insbesondere:
 a) Stundung von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall
 b) befristete Niederschlagung von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einem Betrag von 20.000,00 € im Einzelfall und unbefristete Niederschlagung von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall
 c) Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben von bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall
 d) die Bildung von Haushaltsresten
 e) überplanmäßige Ausgaben bis zu 25.000,00 € im Einzelfall und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 15.000,00 € im Einzelfall
 f) die Aussetzung der Vollziehung von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall
 g) die Beschaffung und Sicherung des laufenden Geschäftsbedarfes und Abschluss der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte wie folgt
 - Kauf-, Miet-, Werk-, Leasing- und Dienstleistungsverträge bis 25.000,00 € im Einzelfall
 - Verpachtung und Vermietung bis 15.000,00 € im Einzelfall
 - kreditähnliche Geschäfte bis 10.000 € im Einzelfall
 - Vergaben von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen im Baubereich bis 25.000,00 € im Einzelfall
 h) die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln wie folgt
 - die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 25.000,00 € nicht übersteigt
 - bei Passivprozessen, wenn der Streitwert 25.000,00 € nicht übersteigt
 - der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt 12.500,00 € nicht übersteigt

3. Unabhängig von abweichenden Regelungen zum Abschluss von Verträgen, wird die Zuständigkeit für Geldanlagen aus Rücklagemitteln dem Bürgermeister übertragen. Der Bürgermeister berichtet nachträglich dem Haupt- und Finanzausschuss über die Anlage von Mitteln aus der Rücklage.

§ 12 Beigeordnete

1. Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
2. Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten vertreten.
3. Der Erste Beigeordnete wird im Fall seiner Verhinderung durch den Zweiten Beigeordneten vertreten.

§ 13 Ehrenbezeichnungen

Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden. Näheres dazu regelt die Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrenbezeichnungen und weiteren Ehrungen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Sömmerda.

§ 14 Entschädigungen

1. Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 130,00 € und ein Sitzungsgeld von 20,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses oder einer Fraktion, in denen sie Mitglied sind, wobei die Fraktionssitzungen der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen müssen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht überschreiten. Pro Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

2. Mitglieder des Stadtrates, die unselbstständig erwerbstätig sind, haben zusätzlich Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls, wenn der Arbeitgeber entsprechende Lohn- oder Gehaltsabzüge für die Sitzungsteilnahme vornimmt. Der Verdienstausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Selbständig tätige Personen erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Absatz 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und nur bis 19:00 Uhr gewährt.

3. Für notwendige auswärtige Tätigkeiten werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

4. Für Mitglieder des Ortsteilrats und sachkundige Bürger, die nicht Mitglieder des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten entsprechend.

5. Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entsprechenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
 - der Vorsitzende eines Ausschusses 50,00 €
 - der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion 75,00 €
 - der Stadtratsvorsitzende 100,00 €

6. Die Entschädigungen werden im Kalenderjahr jeweils quartalsweise zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. ermittelt und bis zum 20. des auf das Quartal folgenden Monats ausgezahlt.

7. Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten monatlich nach den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) folgende Aufwandsentschädigungen:
 - der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Leubingen und Stödten 470,00 €
 - der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Orlishausen und Frohndorf 560,00 €
 - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Rohrborn 250,00 €
 - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Schallenburg 250,00 €
 - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Schillingstedt 250,00 €
 - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Tunzenhausen 250,00 €
 - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Wenigensömmern 250,00 €
 - der Erste Beigeordnete 350,00 €
 - der Zweite Beigeordnete 150,00 €

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Sömmerda erfolgt ausschließlich durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzung auf der Internetseite https://www.soemmerda.de. Der Tag der Bekanntmachung ist der Bereitstellungstag, an dem die Satzung erstmals im Internet bereitgestellt wird. Die Satzungen können während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung (Rathaus, Marktplatz 3 – 4, 99610 Sömmerda) kostenfrei eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

Satzungen sind neben der elektronischen Veröffentlichung auch im Amtsblatt der Stadt Sömmerda als Information abzubilden. Die elektronische Bekanntmachung gilt gleichermaßen für Beschlüsse.

2. Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Satz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Neben der elektronischen Bekanntmachung sind die Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates, der Ausschüsse oder des Ortsteilrates auch im Amtsblatt der Stadt Sömmerda als Information abzubilden. Die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortsteilratssitzungen kann außerdem durch einen Aushang in einem Schaukasten in den betreffenden Ortsteilen informatorisch erfolgen. Falls ein gemeinsamer Ortsteilrat für zwei oder mehrere Ortsteile besteht, muss der Aushang in jedem dieser Ortsteile erfolgen.

3. Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Bekanntmachungen nach dem ThürKWG. § 50 Absatz 2 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) gilt entsprechend.

§ 16 Sprachform und In-Kraft-Treten

1. Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

2. Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

3. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.05.2024 außer Kraft.

Sömmerda, den 01.01.2025

Hauboldt

Bürgermeister Siegel

Ortsteilverfassung für die Ortsteile der Stadt Sömmerda

§ 1 Geltungsbereich

Für die Ortsteile der Stadt Sömmerda Frohndorf, Leubingen, Orlishausen, Rohrborn, Schallenburg, Schillingstedt, Stödten, Tunzenhausen und Wenigensömmern wird nach Maßgabe des § 45 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 3 der Hauptsatzung eine Ortsteilverfassung eingeführt.

Die Ortsteile Orlishausen und Frohndorf sowie Leubingen und Stödten erhalten entsprechend § 45 Absatz 1 Satz 2 ThürKO jeweils eine gemeinsame Ortsteilverfassung.

§ 2 Ortsteilrat

(1) In den Ortsteilen wird ein Ortsteilrat für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats gebildet. Die Ortsteilverfassung kann frühestens zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats bis zur Festsetzung des Wahltermins aufgehoben oder geändert werden. Wird kein Ortsteilrat gebildet, kann die Ortsteilverfassung auch vor dem Ende der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats wieder aufgehoben werden. Der Beschluss zur Aufhebung der Ortsteilverfassung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtratsmitglieder. Bei Bestehen eines Ortsteilrats wird der Beschluss wirksam, wenn der Ortsteilrat nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses widerspricht.

(2) Die Ortsteile Orlishausen und Frohndorf sowie Leubingen und Stödten bilden jeweils einen gemeinsamen Ortsteilrat.

(3) Der Ortsteilrat besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den Ortsteilratsmitgliedern. Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrats. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters. Die §§ 34 bis 42 ThürKO gelten entsprechend.

(4) Die Ortsteilratsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats gemäß Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG -) und Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) durch Mehrheitswahl gewählt. Die Zahl der Ortsteilratsmitglieder beträgt in Ortsteilen

mit bis zu	500 Einwohnern	4,
mit mehr als	500 bis zu 1.000 Einwohnern	6,
mit mehr als	1.000 bis zu 2.000 Einwohnern	8,
mit mehr als	2.000 Einwohnern	10.

Jeder Ortsteil nach § 1 bildet ein Wahlgebiet, außer die Ortsteile Orlishausen und Frohndorf sowie Leubingen und Stödten, die jeweils ein gemeinsames Wahlgebiet bilden.
Jeder Wahlberechtigte gemäß § 1 ThürKWG wird von der Wahl, dem Wahlort und der Wahlzeit schriftlich benachrichtigt sowie zum Einreichen eines Wahlvorschlages aufgefordert.

Wahlvorschläge sind bis zum 44. Tag vor der Wahl schriftlich an den Wahlleiter zu richten.
Vorschlagsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes.
Es können nur solche Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die Wahlberechtigte des Wahlgebietes sind. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift der Person des Vorschlagenden als auch des

Vorgeschlagenen einschließlich dessen Zustimmung enthalten und von beiden eigenhändig unterschrieben sein. Über die Zulassung der Wahlvorschläge im Sinne des § 12 ThürKWG entscheidet der Wahlausschuss.

Die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrats findet zeitgleich mit der Wahl der Stadtratsmitglieder statt, wobei die verbundenen Wahlen durch einen Wahlvorstand, bei gleicher Wahlzeit mit andersfarbigen Stimmzetteln, durchgeführt werden. Es wird ein verbundenes Wählerverzeichnis geführt.

Wird eine Wahl der Mitglieder des Ortsteilrats ohne Terminbindung an eine Stadtrats- oder andere Wahlen erforderlich, so ist der Wahltag durch den Bürgermeister festzulegen. Die allgemeinen Fristen entsprechen denen der Kommunalwahlen.

Jeder Wähler hat bei der Wahl der Mitglieder des Ortsteilrats so viele Stimmen, wie nach § 45 Absatz 3 ThürKO Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind. Einem Wahlvorschlag darf lediglich eine Stimme gegeben werden. Es sind die Bewerber gewählt, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen; Stimmengleichheit beim letzten Sitz im Ortsteilrat erfordert eine Losentscheidung, die vom Wahlleiter durchzuführen ist.

Werden weniger Bewerber zugelassen als Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind oder nehmen weniger gewählte Personen die Wahl als Ortsteilratsmitglied an, verringert sich die Zahl der Ortsteilratsmitglieder nach Satz 2 entsprechend. Dies gilt auch, wenn nach dem Ausscheiden eines Ortsteilratsmitglieds der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt bleibt.

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Ortsteilrats beginnt am ersten Tag des auf den Wahltag folgenden nächsten Monats und endet mit dem Beginn der Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Ortsteilrats. Sie sind ehrenamtlich tätig.

Werden keine Ortsteilratsmitglieder gewählt oder nehmen die gewählten Personen die Wahl nicht an, hat der Ortsteilbürgermeister die Befugnisse des Ortsteilrats.

§ 3 Ortsteilbürgermeister

Die Ortsteilbürgermeister sind Ehrenbeamte der Stadt Sömmerda und werden nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats gewählt. Wird ein Ortsteilbürgermeister nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Ortsteilbürgermeister in einem mit Beginn der neuen Amtszeit des Stadtrats eingeführten oder geänderten Ortsteil mit Ortsteilverfassung gilt die Einführung oder Änderung der Ortsteilverfassung als zum Zeitpunkt der Wahl bereits eingetreten. Für die Abwahl der Ortsteilbürgermeister gilt § 28 Absatz 6 ThürKO entsprechend. Wird ein Ortsteilbürgermeister aus der Mitte des Ortsteilrates nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an oder scheiden der Ortsteilbürgermeister und sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit vorzeitig aus ihren Ämtern aus und können diese Ämter bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortsteilrats nicht neu besetzt werden, nehmen der Bürgermeister der Stadt Sömmerda und seine Stellvertreter die Aufgaben des Ortsteilbürgermeisters und seines Stellvertreters bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortsteilrats wahr.

Die Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse der Ortsteilräte

(1) Die Ortsteilräte beraten über die Angelegenheiten des Ortsteils. Die Ortsteilräte können in allen Angelegenheiten, die ihren Ortsteil betreffen, Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten. Diese müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Stadt Sömmerda behandelt werden. Über das Ergebnis der Behandlung ist der jeweilige Ortsteilrat zu unterrichten. Die Ortsteilräte sind in allen wichtigen, ihren Ortsteil betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig vor der Entscheidung des zuständigen Organs der Stadt Sömmerda zu hören. Den Ortsteilräten ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu geben, insbesondere vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Sömmerda sowie der Nachtragshaushaltssatzungen und zu baurechtlichen Satzungen und Planungen. Folgt das für die Entscheidung zuständige Organ der Stadt Sömmerda der Empfehlung, dem Vorschlag oder der Stellungnahme des jeweiligen Ortsteilrates nicht, sind diesem die Gründe darzulegen. Ist aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidung eine Anhörung des jeweiligen Ortsteilrats nicht möglich, sind diesem die Gründe für die Eilbedürftigkeit und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Ortsteilräte entscheiden über folgende Angelegenheiten ihres Ortsteils:

1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
2. Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

Sie geben Stellungnahmen ab zu:

1. der Änderung der Einteilung der Stadt Sömmerda in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
2. der Benennung und Umbenennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
3. den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.

(3) Die Stadt Sömmerda hat den Ortsteilen zur Erfüllung ihrer Aufgaben finanzielle Mittel im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung zu stellen. Die Höhe der an jeden Ortsteil auszuzahlenden finanziellen Mittel entspricht einem Sockelbetrag von 1.000,00 € je Ortsteil zuzüglich 3,00 € je Einwohner.

Die Mittelberechnung verändert sich nach Maßgabe der Entwicklung der Anzahl der Ortsteileinwohner im Zweijahresrhythmus, beginnend mit dem Stichtag „31.12.2019“, ohne dass es einer Änderung der Ortsteilverfassung bedarf. Die jeweils aktualisierten Werte sind im Haushaltsplan auszuweisen.

(4) Die Entscheidungen der Ortsteilräte dürfen dem Zusammenwachsen der Stadt Sömmerda nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht einschließlich der Haushaltssatzung der Stadt Sömmerda beachten. Entscheidungen, die nicht den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen, können durch den Stadtrat mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder geändert oder aufgehoben werden. Der Vollzug der Entscheidungen obliegt dem Bürgermeister der Stadt Sömmerda. Hält der Bürgermeister eine Entscheidung eines Ortsteilrats für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung dieses Ortsteilrats, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber diesem zu beanstanden.

Verbleibt der Ortsteilrat bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde kann der Ortsteil Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Für den Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Sömmerda entsprechend.

(2) Die Ortsteilräte reichen Stellungnahmen, Empfehlungen und Anträge schriftlich, auf Grundlage eines Beschlusses bei der Stadt Sömmerda ein. Äußern sich die Ortsteilräte zu vorgesehen Entscheidungen nicht, gilt dies als Zustimmung.

(3) Die Niederschriften über die Beratungen der Ortsteilräte sind dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 6 Einwohnerversammlung

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Sömmerda soll der Bürgermeister der Stadt Sömmerda jährlich in zwei Ortsteilen eine Einwohnerversammlung einberufen, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Besteht ein gemeinsamer Ortsteilrat für zwei oder mehrere Ortsteile, dann gelten diese als ein Ortsteil im Sinne dieser Bestimmung.